

April 2020

ÜBERSICHT DER ANNAHMEN DES "ANTI-KRISEN-SCHILDES", D.H. DER MASSNAHMEN ZUR UNTERSTÜTZUNG DER POLNISCHEN WIRTSCHAFT WÄHREND DES KAMPFES GEGEN DIE COVID-19-PANDEMIE

Am Dienstag, dem 31. März 2020, wurden im Gesetzblatt die Regelungen über die Maßnahmen veröffentlicht, die den negativen Auswirkungen der COVID-19-Pandemie entgegenwirken sollen. Die Aufrechterhaltung der Liquidität in den Unternehmen sowie der Schutz der Beschäftigung sind die Hauptziele des Gesetzespakets.

Nachstehend werden von uns die wichtigsten von den angenommenen steuerlichen und rechtlichen Lösungen dargestellt.

STEUERLICHE ASPEKTE

EST / KST

VERLÄNGERUNG DER FRIST FÜR DIE EINREICHUNG DER STEUERERKLÄRUNG CIT-8 UND BESTIMMTER ANDERER MELDUNGEN

Die Frist für die Einreichung der Steuererklärung CIT-8 und die Zahlung der Steuer für 2019 wurde für alle Körperschaftssteuerpflichtige (deren Steuerjahr nach dem 31. Dezember 2018 begann und vor dem 1. April 2020 endete) vom 31. März auf den 31. Mai 2020 verschoben werden. Bei den Nichtregierungsorganisationen kann die Steuererklärung bis zum 31. Juli 2020 abgegeben werden. Zudem wurden die Fristen für die Abgabe der Meldungen ORD-U oder IFT-2R bis zum Ende des 5. Monats nach Beendigung des Steuerjahres verlängert.

RÜCKWIRKENDE ABRECHNUNG VON VERLUSTEN

Unternehmer, die im Jahr 2020 im Zusammenhang mit COVID-19 einen Verlust erwirtschaften, können ihr Einkommen aus der außerlandwirtschaftlichen Geschäftstätigkeit für das Vorjahr auf die Höhe dieses Verlustes reduzieren (jedoch maximal bis 5 Millionen PLN). Die neuen Regeln für den Verlustabzug gelten nur für diejenige Steuerpflichtige, die im genannten Zeitraum Einnahmen aus der Geschäftstätigkeit erzielen, die mindestens um 50% die Einnahmen unterschreiten, die aus dieser Geschäftstätigkeit im Jahr 2019 erzielt worden sind.

VERLÄNGERUNG DER FRIST FÜR DIE LEISTUNG DER LOHNSTEUERVORAUSZAHLUNGEN

In Bezug auf Steuervorauszahlungen, die im März und April 2020 auf die von den Arbeitgebern zu zahlenden Löhne und Gehälter einbehalten wurden, wird die Zahlungspflicht auf den 1. Juni 2020 verschoben, wenn die Steuerschuldner (Arbeitgeber) wegen COVID-19 negative wirtschaftliche Folgen erlitten haben. Diese Regelung ist entsprechend auf Zahlungen aus den Geschäftsbesorgungs- und Werkverträgen anwendbar.

AUSSCHLUSS DER ANWENDUNG DER SOG. VERGÜNSTIGUNG FÜR UNEINBRINGLICHE FORDERUNGEN

In den Vorschriften wurde die Befreiung von der Pflicht zur Anwendung der Regelungen über die sog. uneinbringlichen Forderungen [*bad debts*] der Einkommen- und Körperschaftsteuerpflichtigen vorgesehen, die verpflichtet sind, das Einkommen, das die Grundlage für die Berechnung der für 2020 geschuldeten monatlichen (vierteljährlichen) Steuervorauszahlungen ist, um die nicht termingerecht gezahlten Verbindlichkeiten zu erhöhen.

	<p>Diese Befreiung können nur diejenige Steuerpflichtige in Anspruch nehmen, deren Einnahmen in den (monatlichen oder vierteljährlichen) Abrechnungszeiträumen des Jahres 2020 im Vergleich zu den entsprechenden Zeiträumen im Jahr 2019 um mindestens 50% sinken. Verbindlichkeiten, die während des Jahres vor der Abgabe der Steuererklärung für 2020 nicht gezahlt werden, haben die Steuerpflichtigen in der Jahreserklärung mit zu berücksichtigen.</p>
<p>EINMALIGE ABSCHREIBUNG VON SACHANLAGEN, DIE FÜR DIE BEKÄMPFUNG VON COVID-19 ERWORBEN WURDEN</p>	<p>Die Unternehmer werden die Möglichkeit haben, einmalige Abschreibungen auf den Anfangswert von Sachanlagen vorzunehmen, die für die Herstellung von Waren im Zusammenhang mit der Bekämpfung von COVID-19 erworben und im Jahr 2020 in das Register der Sachanlagen und immateriellen Vermögensgegenstände eingetragen wurden. Der Warenkatalog beinhaltet: Schutzmasken, Beatmungsgeräte, Desinfektionsmittel, medizinische Schutzkleidung, Schuhschützer, Handschuhe, Brillen, Schutzbrillen, Händedesinfektionsmittel und Hände-Hygienemittel.</p>
<p>SPENDEN FÜR DIE BEKÄMPFUNG VON COVID-19</p>	<p>Unternehmer werden die Möglichkeit haben, Spenden für die Bekämpfung von COVID-19 in ihren Steuererklärungen zu berücksichtigen. Abzugsfähig werden Spenden (in Form von Geld- oder Sachleistungen) an Einrichtungen sein, die eine medizinische Tätigkeit ausüben, die in der Bereitstellung von Gesundheitsfürsorge, einschließlich sanitärer Transporte, besteht, sowie an die Agentur für Materialreserven und die Zentralstelle für Sanitär-Reserven.</p> <p>Werden diese Spenden von Unternehmen bis zum 30. April 2020 getätigt, ist ein Betrag von 200% abzugsfähig, im Mai 2020 - ein Betrag von 150% und vom 1. Juni 2020 bis zum 30. September 2020 - ein Betrag, der dem Wert der Spende entspricht. Der volle Betrag der Spende wird vom Einkommen abgezogen, sofern er durch den Nachweis der Zahlung auf das Zahlungskonto oder Bankkonto des Empfängers und bei Sachspenden durch die Annahmeerklärung des Empfängers und den Nachweis über den Wert und die Identifikationsangaben des Spenders belegt wird.</p>
<p>F&E-VERGÜNSTIGUNG FÜR DIE BEKÄMPFUNG VON COVID-19</p>	<p>Förderfähige Aufwendungen, die im Jahr 2020 für Forschungs- und Entwicklungsaktivitäten zur Entwicklung von Produkten anfallen, die zur Bekämpfung von COVID-19 erforderlich sind, werden die Unternehmer von dem Einkommen abziehen können, das die Grundlage für die Berechnung der Steuervorauszahlung ist.</p>
<p>EINKÜNFTE AUS DEN FÖRDERFÄHIGEN GEISTIGEN EIGENTUMSRECHTEN WEGEN DER BEKÄMPFUNG VON COVID-19</p>	<p>Unternehmer, die förderfähige Einkünfte aus den förderfähigen geistigen Eigentumsrechten erzielt haben, die für die Bekämpfung von COVID-19 verwendet werden, können während des Steuerjahres für die Besteuerung dieser Einkünfte für die Berechnung der Lohn- und Einkommensteuervorauszahlungen den Steuersatz von 5% anwenden.</p>
<p>VERLÄNGERUNG DER FRIST FÜR DIE ZAHLUNG DER STEUER AUF GEWERBEIMMOBILIEN</p>	<p>Die Frist für die Zahlung der Steuer auf Gebäude für März-Mai 2020 wurde bis zum 20. Juli verlängert. Die Voraussetzung für eine spätere Steuerzahlung ist, dass der Steuerpflichtige wegen COVID-19 von negativen wirtschaftlichen Folgen betroffen wird und seine Einnahmen die Einnahmen im entsprechenden Monat des vorangehenden Steuerjahres um mindestens 50% unterschreiten.</p>

VERLÄNGERUNG DER FRIST FÜR DIE ABGABE DER MELDUNG ÜBER VERRECHNUNGSPREISE FÜR AUSGEWÄHLTE STEUERPFLLICHTIGE	<p>Bis Ende September wurde die Frist für die Vorlage von Informationen über die Verrechnungspreisdokumentation verlängert. Dies gilt allerdings nur für Steuerpflichtige, deren Steuer- oder Geschäftsjahr nach dem 31. Dezember 2018 begann und vor dem 31. Dezember 2019 endete.</p>
UST	
DIE NEUE JPK_VAT – FRISTÄNDERUNG	<p>Die neue JPK_VAT (SAF-Tax) für Großunternehmen soll ab dem 1. Juli 2020 gelten (ursprünglich ab dem 1. April 2020 r.).</p>
NEUE MATRIX DER UMSATZSTEUERSÄTZE	<p>Das Inkrafttreten der neuen Matrix der Umsatzsteuersätze wurde vom 1. April auf den 1. Juli 2020 verschoben. In dieser Zeit wird für die umsatzsteuerliche Besteuerung nach wie vor die Polnische Klassifikation der Waren und Dienstleistungen (PKWiU 2008) angewendet. Dis bis zum 30. Juni 2020 erteilten Verbindlichen Auskünfte über Steuersätze werden wiederum den Steuerpflichtigen den Schutz für die steuerpflichtigen Tätigkeiten gewähren, die ab dem 1. Juli 2020 vorgenommen werden.</p>
E-KASSENBONS	<p>Steuerpflichtige werden berechtigt sein, mit dem Einverständnis des Erwerbers Kassenbons in elektronischer Form auszustellen.</p>
VERLÄNGERUNG DER FRIST FÜR DAS ANZEIGEN DER ZAHLUNGEN AUSSERHALB DER WEISSEN LISTE	<p>Die Frist für die Anzeige einer Zahlung, die nicht auf ein Bankkonto aus der weißen Liste erfolgte, gegenüber den Vorsteher der Landessteuerauskunft wurde von 3 auf 14 Tage verlängert (gilt für Zahlungen von über 15 Tsd. PLN). Die 14-tägige Frist gilt nur während des wegen COVID-19 ausgerufenen Epidemie-Notstands bzw. Epidemie-Zustands.</p>
STEUERLICHE VERFAHREN	
AUSSETZUNG DER VERFAHRENS-RECHTLICHEN UND GERICHTLICHEN FRISTEN	<p>Während eines Epidemie-Notstands oder eines aufgrund von COVID-19 ausgerufenen Epidemie-Zustands werden die verfahrensrechtlichen und gerichtlichen Fristen ausgesetzt. Dazu gehören gerichtliche (einschließlich verwaltungsgerichtlicher), Vollstreckungs-, Straf-, Steuerstraf- und Ordnungswidrigkeitenverfahren, Verwaltungsverfahren, Verfahren und Außenprüfungen gemäß der Abgabenordnung sowie Zoll- und Steuerprüfungen.</p>
MELDUNG VON STEUERGESTALTUNGEN (MDR)	<p>Während des Epidemie-Zustands oder des Epidemie-Notstands (allerdings nicht länger als bis zum 30. Juni 2020) wurden die Verpflichtungen im Zusammenhang mit der Meldung von Steuergestaltungen ausgesetzt.</p>
DELEGIERUNG VON AUFGABEN DER LANDESSTEUER-VERWALTUNG	<p>Im Falle der Einführung eines Notstands wegen Naturkatastrophe, der Ausrufung eines Epidemie-Notstands oder des Epidemie-Zustands, deren Umfang die Möglichkeit der Wahrnehmung von Aufgaben durch Beamte übersteigt, kann der Finanzminister durch eine Verordnung die Aufgaben der Landessteuerverwaltung, die nicht nur die Erfüllung durch Beamte erfordern, und den Zeitraum ihrer Erfüllung festlegen. Infolgedessen können die Aufgaben der Landessteuerverwaltung von anderen Personen wahrgenommen werden, die vom Minister in einer Verordnung benannt werden.</p>

VERLÄNGERUNG DER FRIST FÜR DIE ERTEILUNG VON VERBINDLICHEN AUSKÜNFTEN	<p>Die Unternehmer werden drei Monate länger auf eine Antwort auf den Antrag auf Erteilung einer individuellen verbindlichen Auskunft durch den Direktor der Landesteuerverwaltung - also insgesamt 6 Monate - warten müssen. Dies gilt für Anträge, die bis zum Tag des Inkrafttretens des Sondergesetzes nicht geprüft wurden sowie für die nach dessen Inkrafttreten gestellten Anträge. Der Finanzminister kann ferner diese Frist einmalig um weitere drei Monate verlängern.</p>
SONSTIGES	
IMMOBILIENSTEUER	<p>Die Gemeinden haben die Möglichkeit, für einen Teil des Jahres 2020 eine Befreiung von der Immobiliensteuer für Unternehmer einzuführen, deren Liquidität sich aufgrund der negativen wirtschaftlichen Folgen von COVID-19 verschlechtert hat. Darüber hinaus bekamen die Gemeinden die Möglichkeit, die Fristen für die Ratenzahlung der Immobiliensteuer, die im April, Mai und Juni 2020 fällig werden, zu verlängern - maximal bis zum 30. September dieses Jahres.</p>
STEUER AUF DEN EINZELHANDEL	<p>Die Aussetzung des Inkrafttretens des Einzelhandelssteuergesetzes wurde aufrechterhalten (Verschiebung vom 1. Juli 2020 auf den 1. Januar 2021).</p>
STUNDUNGSGEBÜHR UND ZINSEN	<p>Stundungsgebühr, die bei der Gewährung von Steuervergünstigungen und Stundungen von Steuern und Sozialversicherungsbeiträgen erhoben wird: Stundungen, Ratenzahlungen oder Erlass gemäß den Bestimmungen der Abgabenordnung, wurde abgeschafft. Die formale Bedingung ist die Einreichung eines entsprechenden Antrags bei den zuständigen Steuer- und Sozialversicherungsbehörden. Der Finanzminister kann auch im Wege einer Verordnung ganz oder teilweise auf die Erhebung von Zinsen auf Steuerrückstände verzichten, wobei er die Art der Steuer, den räumlichen Geltungsbereich und den Zeitraum, in dem der Verzicht erfolgt, festlegt.</p>
LOCKERUNG DES VERFAHRENS FÜR DIE HERSTELLUNG VON VERBRAUCHSTEUER-PFLICHTIGEN WAREN	<p>Wenn ein der Zoll- und Finanzkontrolle unterliegender Rechtsträger Tätigkeiten ausübt, welche die Herstellung, die Verbringung und den Verbrauch verbrauchsteuerpflichtiger Waren, insbesondere deren Herstellung, Veredelung, Verarbeitung, Vergällung, Abfüllung, Annahme, Lagerung, Ausgabe, Beförderung und Vernichtung sowie die Verwendung und Kennzeichnung dieser Waren mit Verbrauchssteuerzeichen während des Epidemie-Notstands oder des Epidemie-Zustands, betreffen, kann der Leiter des Zoll- und Finanzamtes unter anderem auf die Anwesenheit des Inspektors bei der Ausübung von Tätigkeiten verzichten, die der Zoll- und Finanzkontrolle unterliegen.</p>
ZRWE	<p>Die Frist für die Meldungen beim Zentralregister der wirtschaftlichen Eigentümer wird verschoben. Die Unternehmen sollten die Meldungen bis zum 13. April abgeben, diese Frist wird jedoch vom Finanzministerium um 3 Monate verschoben, d.h. bis zum 13. Juli 2020.</p>
VERLÄNGERUNG DER FRISTEN FÜR DIE FINANZBERICHT-ERSTATTUNG	<p>Grundsätzlich um 3 Monate (für Unternehmen, die unter die Aufsicht der Kommission für Finanzaufsicht fallen – um 2 Monate) wurden Verpflichtungen aufgeschoben, die sich unter anderem auf die Aufstellung von Jahresabschlüssen, deren Prüfung durch Wirtschaftsprüfungsgesellschaften, die Feststellung und die Bereitstellung für die Öffentlichkeit beziehen.</p>

RECHTLICHE ASPEKTE

BAURECHT

AUSSCHLUSS DER BAURECHTLICHEN VORSCHRIFTEN IN BEZUG AUF BAULEISTUNGEN / ÄNDERUNGEN BEI DER NUTZUNG VON BAUANLAGEN IM ZUSAMMENHANG MIT DER BEKÄMPFUNG VON COVID-19 (ART. 12 DES GESETZES)

Dem Gesetz zufolge, wenn sofortige Maßnahmen zur Bekämpfung des Virus ergriffen werden müssen, werden für die Planung, den Bau, den Umbau, die Reparatur, die Instandhaltung und den Abriss von Gebäuden, einschließlich der Änderung ihrer Nutzung, die Bestimmungen des Baugesetzes, des Raumplanungs- und Raumordnungsgesetzes und des Denkmalschutzgesetzes nicht gelten. Auch die Durchführungsvorschriften zu oben genannten Gesetzen, einschließlich der Verordnung über die technischen Bedingungen, denen die Gebäude und ihre Lage entsprechen müssen, finden keine Anwendung.

Bei der Durchführung von Bauleistungen und einer Änderung der Nutzung der Bauanlage ist der Investor verpflichtet, die Architektur- und Bauverwaltungsbehörde unverzüglich zu informieren. Wenn die Durchführung solcher Arbeiten eine Gefahr für die Gesundheit und das Leben von Menschen darstellt, wird die oben genannte Behörde durch eine Entscheidung, die der sofortigen Vollstreckung unterliegt, unverzüglich die Voraussetzungen für die erforderlichen Schutzmaßnahmen für ihre Durchführung festlegen.

Wenn die Arbeiten so ausgeführt werden, dass sie nach dem Baurecht der Verpflichtung zur Einholung einer Baugenehmigung unterliegen, ist der Investor verpflichtet, die Leitung und Überwachung der Arbeiten durch eine Person sicherzustellen, die Bauberechtigungen in entsprechenden Fachbereichen vorweisen können.

MIETVERTRÄGE

UNTERSTÜTZUNG VON MIETERN IN GROSSFLÄCHIGEN EINZELHANDELSBETRIEBEN, DEREN TÄTIGKEIT EINGESCHRÄNKT ODER VERBOTEN WURDE (ART. 15ZE DES GESETZES)

Während des Verbotes der Ausübung von Geschäftstätigkeit in Einzelhandelsbetrieben mit einer Verkaufsfläche von mehr als 2.000 m² erlöschen gemäß den einschlägigen Vorschriften die gegenseitigen Verpflichtungen der Parteien des Miet-, Pacht- oder ähnlichen Vertrages, durch den die Gewerbefläche genutzt werden soll.

Nach Aufhebung des Verbots sollte der Mieter dem Vermieter ein bedingungsloses und verbindliches Willensangebot zur Verlängerung des Mietvertrags zu den bestehenden Bedingungen für die Dauer des um sechs Monate verlängerten Verbots unterbreiten. Das Angebot sollte innerhalb von drei Monaten nach Aufhebung des Verbots unterbreitet werden. Die Bestimmung über die Erlöschung der Verpflichtungen aus dem Mietvertrag bindet den Vermieter nicht mehr, wenn die Frist für die Unterbreitung des Angebots des Mieters unwirksam abläuft (d.h. nach drei Monaten ab dem Tag der Aufhebung des Verbots).

Die eingeführten Regelungen verstoßen, wie vom Gesetzgeber beabsichtigt, nicht gegen die Bestimmungen des Zivilgesetzbuches, die für die Zustände gelten, in denen gesetzliche Beschränkungen der Gewerbefreiheit eingeführt werden.

AUTOMATISCHE VERLÄNGERUNG DER MIETVERTRÄGE (ART. 31S DES GESETZES)

Vor dem 1. April 2020 abgeschlossene Mietverträge, bei denen die Mietperiode zwischen dem 1 April und dem 30. Juni 2020 endet, werden zu den bestehenden Bedingungen bis zum 30. Juni 2020 verlängert. Die einzige Anforderung ist, dass hierzu eine Willenserklärung des Mieters spätestens am Tag des Ablaufs der Geltungsdauer dieses Vertrages abgegeben wird.

Die Verlängerung des Mietvertrages gilt nicht für Mieter, die während mindestens

6 Monaten der Laufzeit des Mietvertrages vor Inkrafttreten der Gesetzesnovelle mit den Zahlungen für das Geschäftslokal für mindestens eine Abrechnungsperiode in Verzug waren, wenn der Gesamtwert der Rückstände die Miete für einen Monat übersteigt.

Eine automatische Verlängerung des Mietvertrags gilt auch nicht für die Mieter, die während der Dauer des Mietvertrags:

- Das Geschäftslokal vertragswidrig oder nicht bestimmungsgemäß genutzt haben,
- die mit dem Geschäftslokal verbundenen Verpflichtungen vernachlässigt haben, was zu Schäden am Geschäftslokal geführt hat,
- das Geschäftslokal (oder seinen Teil) vermietet, untervermietet oder zur unentgeltlichen Nutzung ohne erforderliche schriftliche Zustimmung des Vermieters überlassen haben.

KEINE MÖGLICHKEIT DER KÜNDIGUNG DES MIETVERTRAGS ODER DER ÄNDERUNG DER MIETZINSHÖHE (ART. 31T DES GESETZES)

Bis zum 30. Juni 2020 dürfen dem Mieter weder der Mietvertrag noch die Höhe des Mietzinses gekündigt werden.

JAHRESGEBÜHR FÜR DEN NIESSBRAUCH

VERLÄNGERUNG DER FRIST ZUR LEISTUNG DER JAHRESGEBÜHR FÜR DEN NIESSBRAUCH (ART. 15J DES GESETZES)

Die Frist für die Entrichtung der Jahresgebühr für den Nießbrauch für 2020 wird bis zum 30. Juni 2020 verlängert

MÖGLICHKEIT, DIE GEBÜHREN FÜR MIETE, PACHT ODER NUTZUNG, DIE NACH DEM GESETZ ÜBER DIE IMMOBILIENWIRTSCHAFT FÄLLIG SIND, ZU ERLASSEN ODER DAS PRINZIP DEREN ERHEBUNG ZU ÄNDERN

GEBÜHREN FÜR MIETE, PACHT ODER NUTZUNG: MÖGLICHKEIT DER ERLASSUNG, DES ZAHLUNGSAUFSCHUBS ODER DER ZAHLUNG IN RATEN (ART. 15 ZZZE, ART. 15 ZZZF, ART. 15 ZZZG DES GESETZES)

Die im Gesetz über die Immobilienwirtschaft genannten Geldforderungen aus der Vermietung, Verpachtung oder Nutzung von Immobilien, die für die Zeit des Epidemie-Notstands oder -Zustands fallen, können ohne Zustimmung des Woiwoden ganz oder teilweise erlassen werden oder ihre Rückzahlung kann durch den Starost oder den Stadtpräsidenten einer Stadt mit Kreisrechten, die Aufgaben der Regierungsverwaltung wahrnehmen, aufgeschoben oder in Raten aufgeteilt werden.

Ein bestimmendes Organ einer Einheit der Gebietskörperschaft kann durch einen Beschluss beschließen, auf die Geltendmachung zivilrechtlicher Forderungen gegenüber einer Einheit der Gebietskörperschaft oder ihren Organisationseinheiten in Bezug auf Rechtsträger zu verzichten, deren Liquidität sich aufgrund der negativen wirtschaftlichen Folgen von COVID-19 verschlechtert hat, und die einen Antrag auf Verzicht auf die Geltendmachung solcher Forderungen stellen.

Bis das bestimmende Organ einer Einheit der Gebietskörperschaft die Regeln für die Gewährung von Erleichterungen für zivilrechtliche Forderungen festlegt, die den Einheiten der Gebietskörperschaft oder ihren Organisationseinheiten für die Zeit des Epidemie-Notstands oder Epidemie-Zustands zustehen, können diese Forderungen von der Behörde des Gemeindevorstehers, des Bürgermeisters, des Stadtpräsidenten, der Kreisverwaltung oder der Woiwodschaftsverwaltung erlassen, ihre Rückzahlungstermine verschoben oder ihre Zahlung in Raten aufgeteilt werden.

LOCKERUNG DES HANDELSVERBOTS AN SONNTAGEN

LOCKERUNG DES HANDELSVERBOTS AN SONNTAGEN (ART. 15I DES GESETZES)

Während des Epidemie-Notstands oder des Epidemie-Zustands oder innerhalb von 30 Tagen nach deren Aufhebung gilt das Handelsverbot an Sonntagen nicht für Tätigkeiten im Zusammenhang mit dem Handel mit lebenswichtigen Gütern.

FRISTAUSSETZUNG

VERWALTUNGS-RECHTLICHE FRISTEN (ART. 15ZZR DES GESETZES)

Während des Epidemie-Notstands oder des Epidemie-Zustands beginnen die verwaltungsrechtlichen Fristen:

- von denen die Gewährung des Rechtsschutzes vor einem Gericht oder einer Behörde abhängig ist,
- für die Vornahme von Handlungen durch eine Partei, die ihre Rechte und Pflichten gestalten,
- Verjährungsfristen,
- deren Nichteinhaltung das Erlöschen oder die Änderung der dinglichen Rechte sowie der Ansprüche und Forderungen sowie eine Verzögerung herbeiführt,
- Ausschlussfristen, mit deren Nichteinhaltung das Gesetz negative Folgen für eine Partei verbindet,
- für die Vornahme von Handlungen durch die eintragungspflichtigen Rechtsträger oder Organisationseinheiten, die eine Meldepflicht in dem betreffenden Register begründen, sowie Fristen für die Erfüllung der Verpflichtungen dieser Einheiten gemäß den Bestimmungen über ihre Struktur

– nicht zu laufen und die laufenden Fristen werden für diese Zeit ausgesetzt.

Die Hemmung des Beginns des Fristenlaufs und die Aussetzung des Fristenlaufs gilt nicht für gerichtliche Fristen in den in Art. 14a Abs. 5 des Gesetzes genannten Fällen, für Fristen bei der Wahl oder Bestellung von Organen, deren Amtszeit in der Verfassung der Republik Polen festgelegt ist, für Fristen bei den Wahlen für Organe der Gebietskörperschaften und für Fristen für Anträge und Rechtsfragen an den Verfassungsgerichtshof.

PROZESS- UND GERICHTSFRISTEN (ART. 15ZZS DES GESETZES)

Während des Epidemie-Notstands oder des Epidemie-Zustands beginnen die Prozess- und Gerichtsfristen in:

- gerichtlichen Verfahren, einschließlich der verwaltungsgerichtlichen Verfahren,
- Zwangsvollstreckungsverfahren,
- Strafverfahren,
- steuerstrafrechtlichen Verfahren,
- Verfahren über Ordnungswidrigkeiten,
- Verwaltungsverfahren,
- Verfahren und Prüfungen, die auf der Grundlage der Abgabenordnung geführt werden,
- Zoll- und Steuerverfahren,
- Verfahren in Fällen, die in Artikel 15f Abschnitt 9 des Glücksspielgesetzes vom 19. November 2009 genannt werden
- anderen Verfahren, die gemäß den Gesetzen geführt werden

– nicht zu laufen und die laufenden Fristen werden für diese Zeit ausgesetzt.

Die Hemmung des Beginns des Fristenlaufs und die Aussetzung des Fristenlaufs gilt nicht für gerichtliche Fristen in den in Art. 14a Abs. 5 des Gesetzes genannten

	<p>Fällen, für Fristen bei der Wahl oder Bestellung von Organen, deren Amtszeit in der Verfassung der Republik Polen festgelegt ist, für Fristen bei den Wahlen für Organe der Organe der Gebietskörperschaften und für Fristen für Anträge und Rechtsfragen an den Verfassungsgerichtshof.</p> <p>Die Hemmung des Beginns des Fristenlaufs und die Aussetzung des Fristenlaufs gilt nicht für Prüfungen und Verfahren gem. Kapitel V Abschnitt 3 Teil 3 und Abschnitt 2 des Gesetzes - Öffentliches Vergaberecht.</p>
<p>FRISTEN FÜR STILLSCHWEIGENDE ERLEDIGUNG DES FALLES, ERLASS EINES BESCHIDES, STELLUNGNAHME (ART. 15 ZZS USTAWY)</p>	<p>Die Frist:</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ für stillschweigende Erledigung des Falles, ■ in einem anderen Fall, in dem das Fehlen eines Einspruchs, einer Entscheidung, eines Beschlusses oder einer sonstigen Entscheidung der Behörde eine Partei oder einen Teilnehmer berechtigt, tätig zu werden, eine Handlung vorzunehmen oder den Umfang der Rechte und Pflichten einer Partei oder eines Verfahrensteilnehmers beeinflusst ■ für eine Stellungnahme der Behörde oder die Erteilung einer verbindlichen Auskunft, mit Ausnahme der in der Abgabenordnung genannten verbindlichen Auskunft <p>– beginnt nicht zu laufen und die laufende Frist wird für die Zeit des Epidemie-Notstands oder Epidemie-Zustands ausgesetzt.</p>
<p>ÖFFENTLICHES VERGABERECHT</p>	
<p>AUSWIRKUNGEN VON COVID-19 AUF DIE AUSFÜHRUNG VON ÖFFENTLICHEN AUFTRÄGEN – INFORMATIONSPFLICHT (ART. 15R DES GESETZES)</p>	<p>Die Parteien des öffentlichen Auftrags sind verpflichtet, sich gegenseitig unverzüglich über die Auswirkungen der Umstände des Auftretens von COVID-19 auf die Erfüllung des für sie verbindlichen Vertrags zu informieren. Den Informationen sollten Erklärungen oder Dokumente beigefügt werden, die insbesondere betreffen können:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) die Abwesenheit von Mitarbeitern oder Personen, die Arbeit gegen Entgelt auf einer anderen Grundlage als einem Arbeitsverhältnis leisten, die an der Ausführung des Auftrags beteiligt sind oder beteiligt sein könnten, b) Entscheidungen des Obersten Sanitärinspektors oder eines ihm unterstellten staatlichen Sanitärinspektors der Woiwodschaft, die im Zusammenhang mit der Bekämpfung von COVID-19 eine Verpflichtung des Auftragnehmers zu bestimmten Vorbeuge- oder Kontrollmaßnahmen auferlegen, c) Anordnungen von Woiwoden oder Entscheidungen des Premierministers im Zusammenhang mit der Bekämpfung von COVID-19, d) die Aussetzung der Lieferung von Produkten, Produktkomponenten oder Materialien, Schwierigkeiten beim Zugang zu Ausrüstung oder Schwierigkeiten bei der Bereitstellung von Transportdienstleistungen, e) die unter den Buchstaben a) bis d) genannten Umstände, soweit sie einen Unterauftragnehmer oder einen weiteren Unterauftragnehmer betreffen.
<p>AUSSCHLUSS DER ANWENDUNG DES GESETZES ÜBER DAS ÖFFENTLICHE VERGABEWESEN IN BEZUG AUF AUFTRÄGE, DIE VON DER BANK GOSPODARSTWA KRAJOWEGO VERGEBEN WERDEN</p>	<p>Die Anwendung des Gesetzes über das öffentliche Vergabewesen vom 29. Januar 2004 wird für Aufträge ausgeschlossen, die von der Bank Gospodarstwa Krajowego vergeben werden und die sich auf die Ausführung von Aufgaben beziehen, die die Bedienung von Mitteln betreffen, die auf der Grundlage gesonderter Gesetze gebildet, der Bank Gospodarstwa Krajowego übermittelt oder übertragen wurden und die mit der Ausführung von Regierungsprogrammen oder anderen mit öffentlichen Mitteln durchgeführten Programmen zusammenhängen, die Unterstützungsmaßnahmen betreffen, die notwendig sind, um den negativen wirtschaftlichen Auswirkungen des COVID-19 entgegenzuwirken.</p>

**MÖGLICHKEIT DER
ÄNDERUNG EINES
ÖFFENTLICHEN AUFTRAGS
(ART. 15R DES GESETZES)**

Der Auftraggeber kann, nachdem er festgestellt hat, dass die Umstände im Zusammenhang mit dem Auftreten des COVID-19 die ordnungsgemäße Ausführung des öffentlichen Auftrags beeinflussen oder beeinflussen können, in Abstimmung mit dem Auftragnehmer den in Art. 144 Abs. 1 Ziff. 3 des Gesetzes über das öffentliche Vergabewesen genannten Vertrag ändern, insbesondere durch:

- eine Änderung der Frist für die Erfüllung des Vertrags oder der Teile davon oder eine vorübergehende Aussetzung der Erfüllung des Vertrags oder der Teile davon,
- die Änderung der Art und Weise, auf die die Baulieferungen-, dienstleistungen oder -arbeiten ausgeführt werden,
- die Änderung des Leistungsumfangs des Auftragnehmers und die ihr entsprechende Änderung der Vergütung des Auftragnehmers

– vorausgesetzt, dass die durch jede spätere Änderung verursachte Preiserhöhung nicht mehr als 50% des ursprünglichen Vertragswertes beträgt.

Wenn der Vertrag ausdrücklich die Möglichkeit vorsieht, günstigere Änderungen vorzunehmen, als sich aus den oben genannten Umständen ergeben würden, kann der Auftraggeber den Vertrag in einer für die Situation des Auftragnehmers günstigeren Weise ändern, jedoch mit dem Vorbehalt, dass die oben genannten Umstände im Zusammenhang mit dem Auftreten des COVID-19 keine eigenständige Grundlage für die Ausübung des vertraglichen Rücktrittsrechts vom Vertrag darstellen dürfen.

Eine Partei eines öffentlichen Auftrags ist verpflichtet, in ihrer an die andere Partei dieses Vertrags gerichteten Stellungnahme die Auswirkungen der Umstände im Zusammenhang mit dem Eintreten des COVID-19 auf dessen ordnungsgemäße Erfüllung und die Auswirkungen einer Änderung dieses Vertrags auf die Rechtmäßigkeit der Festlegung und Verfolgung von Strafen oder Schadenersatz oder deren Höhe zu berücksichtigen, sofern der Vertrag Bestimmungen über Vertragsstrafen oder Schadenersatz für die Haftung bei Nichterfüllung oder mangelhafter Erfüllung aufgrund der angegebenen Umstände enthält.

Die Möglichkeit, den Vertrag im Zusammenhang mit der Ausführung des öffentlichen Auftrags aufgrund der Umstände des Eintretens von COVID-19 zu ändern, wurde auch dem Auftragnehmer und Unterauftragnehmer eingeräumt. Insbesondere können sie die Durchführungsfrist des Vertrags oder eines Teils davon ändern, die Erfüllung des Vertrags oder eines Teils davon vorübergehend aussetzen, die Art und Weise der Erfüllung des Vertrags ändern oder den Umfang der gegenseitigen Leistungen ändern. Wenn eine Änderung des öffentlichen Auftrags zwischen dem Auftragnehmer und dem Auftraggeber so beschaffen ist, dass sie den Teil des Vertrags betrifft, der den Unterauftragnehmer übertragen wurde, müssen sich der Auftragnehmer und der Unterauftragnehmer auf eine angemessene Änderung des sie verbindenden Vertrags einigen, so dass die Bedingungen des Vertrags zwischen dem Auftragnehmer und des Unterauftragnehmer in dieser Hinsicht nicht weniger günstig sind als die des Vertrags zwischen dem Auftragnehmer und dem Auftraggeber, der durch das Eintreten von COVID-19 geändert wurde.

GESETZBUCH FÜR HANDELSGESELLSCHAFTEN

ÄNDERUNGEN IN DER DURCHFÜHRUNG VON GESCHÄFTSFÜHRUNGS- UND AUFSICHTSRATS-SITZUNGEN UND IN DER ART UND WEISE DER ABSTIMMUNG SOWIE ÄNDERUNGEN IN DER ART UND WEISE DER TEILNAHME AN DER GESELLSCHAFTERVERSAMMLUNG EINER GESELLSCHAFT MIT BESCHRÄNKTER HAFTUNG (ART. 27 DES GESETZES)

An einer Sitzung der Geschäftsführung kann mit Hilfe von Fernkommunikationsmitteln teilgenommen werden, sofern der Gesellschaftsvertrag nichts anderes vorsieht. Dies ermöglicht auch die Beschlussfassung, sofern der Gesellschaftsvertrag nichts anderes vorsieht. Es ist auch möglich, dass die Geschäftsführer an der Beschlussfassung der Geschäftsführung teilnehmen, indem sie ihre Stimme über einen anderen Geschäftsführer abgeben, sofern der Gesellschaftsvertrag nichts anderes vorsieht.

An einer Sitzung des Aufsichtsrates kann mit Hilfe von Fernkommunikationsmitteln teilgenommen werden, sofern der Gesellschaftsvertrag nichts anderes vorsieht. Dies ermöglicht auch die Beschlussfassung, sofern der Gesellschaftsvertrag nichts anderes vorsieht. Es ist auch möglich, dass Mitglieder des Aufsichtsrates an der Beschlussfassung des Aufsichtsrates teilnehmen, indem sie ihre Stimme über ein anderes Aufsichtsratsmitglied abgeben, sofern der Gesellschaftsvertrag nichts anderes vorsieht.

Eine schriftliche Stimmenabgabe darf sich nicht auf Angelegenheiten beziehen, die in der Sitzung des Aufsichtsrates an die Tagesordnung gebracht wurden.

Die Teilnahme an der Gesellschafterversammlung kann auch über elektronische Kommunikationsmittel erfolgen, sofern der Gesellschaftsvertrag nichts anderes vorsieht. Diese Teilnahme beinhaltet insbesondere:

- Beiderseitige Kommunikation in Echtzeit aller an der Gesellschafterversammlung teilnehmenden Personen, bei der sie sich während der Versammlung von einem anderen Ort als dem der Sitzung der Gesellschafterversammlung äußern können,
- Persönliche - bzw. über einen Bevollmächtigten - Ausübung des Stimmrechts vor oder während der Gesellschafterversammlung.

Detaillierte Regeln für die Teilnahme an der Gesellschafterversammlung unter Verwendung elektronischer Kommunikationsmittel werden in den vom Aufsichtsrat angenommenen oder, falls nicht vorhanden, von den Gesellschaftern erlassenen Ordnung festgelegt. Die Ordnung kann durch Beschluss der Gesellschafter ohne Abhaltung der Versammlung angenommen werden, wenn die Gesellschafter, die die absolute Mehrheit der Stimmen vertreten, dem Inhalt dieser Ordnung schriftlich zustimmen.

ÄNDERUNGEN IN DER DURCHFÜHRUNG VON VORSTANDS- UND AUFSICHTSRATS-SITZUNGEN UND IN DER ART UND WEISE DER ABSTIMMUNG SOWIE ÄNDERUNGEN IN DER ART UND WEISE DER TEILNAHME AN DER HAUPTVERSAMMLUNG IN EINER AKTIENGESELLSCHAFT (ART. 27 DES GESETZES)

An einer Sitzung des Vorstands kann mit Hilfe von Fernkommunikationsmitteln teilgenommen werden, sofern die Satzung der Gesellschaft nichts anderes vorsieht. Dies ermöglicht auch die Beschlussfassung, sofern die Satzung der Gesellschaft nichts anderes vorsieht. Es ist auch möglich, dass Vorstandsmitglieder an der Beschlussfassung des Vorstandes teilnehmen, indem sie ihre Stimme über ein anderes Vorstandsmitglied abgeben, sofern die Satzung der Gesellschaft nichts anderes vorsieht.

An einer Sitzung des Aufsichtsrates kann mit Hilfe von Fernkommunikationsmitteln teilgenommen werden, sofern der Gesellschaftsvertrag nichts anderes vorsieht. Dies ermöglicht auch die Beschlussfassung, sofern der Gesellschaftsvertrag nichts anderes vorsieht. Es ist auch möglich, dass Mitglieder des Aufsichtsrates an der Beschlussfassung des Aufsichtsrates teilnehmen, indem sie ihre Stimme über ein anderes Aufsichtsratsmitglied abgeben, sofern der Gesellschaftsvertrag nichts anderes vorsieht. Eine schriftliche Stimmenabgabe darf sich nicht auf Angelegenheiten beziehen, die in der Sitzung des Aufsichtsrates an die Tagesordnung gebracht wurden.

Die Teilnahme an der Hauptversammlung kann auch über elektronische Kommunikationsmittel erfolgen, sofern die Satzung der Gesellschaft nichts anderes vorsieht. Diese Teilnahme beinhaltet insbesondere:

- Beiderseitige Kommunikation in Echtzeit aller an der Hauptversammlung teilnehmenden Personen, bei der sie sich während der Versammlung von einem anderen Ort als dem der Sitzung der Hauptversammlung äußern können,
- Persönliche - bzw. über einen Bevollmächtigten - Ausübung des Stimmrechts vor oder während der Hauptversammlung.

Die Regeln für die Teilnahme an der Hauptversammlung unter Verwendung elektronischer Kommunikationsmittel werden in der vom Aufsichtsrat angenommenen Ordnung festgelegt.

Ein öffentliches Unternehmen ist verpflichtet, die Übertragung der Hauptversammlung in Echtzeit zu gewährleisten. Dies gilt unbeschadet der Informationspflichten, die in den Vorschriften über das öffentliche Angebot und die Bedingungen für die Einführung von Finanzinstrumenten in das organisierte Handelssystem und über öffentliche Unternehmen festgelegt sind.

Wird das Stimmrecht unter Verwendung der elektronischen Kommunikationsmittel ausgeübt, hat das Unternehmen dem Aktionär unverzüglich eine elektronische Bestätigung über den Erhalt der Stimme zu übersenden. Auf Antrag des Aktionärs, der innerhalb von maximal 3 Monaten nach der Hauptversammlung gestellt wird, sendet die Gesellschaft dem Aktionär oder seinem Bevollmächtigten eine Bestätigung, dass seine Stimme ordnungsgemäß registriert und gezählt wurde, es sei denn, diese Bestätigung wurde dem Aktionär oder seinem Bevollmächtigten bereits früher übermittelt.

Dieses Dokument wurde nur zu Informationszwecken erstellt und hat einen allgemeinen Charakter. Es sei empfohlen, vor Ergreifung der Maßnahmen auf Grundlage der präsentierten Informationen jeweils eine verbindliche Stellungnahme der Experten von TPA Poland und Baker Tilly Woroszylska Legal einzuholen.

KONTAKT

TPA Poland



Wojciech Sztuba
Managing Partner
+48 604 966 422
wojciech.sztuba@tpa-group.pl



Mikołaj Ratajczak
Associate Partner
+48 663 664 260
mikolaj.ratajczak@tpa-group.pl

KONTAKT

**Baker Tilly
Woroszylska Legal**



Katarzyna Woroszylska
Managing Partner
+48 601 228 842
katarzyna.woroszylska@bakertilly.pl



Grzegorz Gajda
Partner
+48 781 010 260
grzegorz.gajda@bakertilly.pl



Piotr Łaska
Partner
+48 607 457 050
piotr.laska@bakertilly.pl

TPA ist eine führende internationale Beratungsgruppe, die umfassende Unternehmensberatungsleistungen in 12 Ländern im Mittel- und Süd-Ost-Europa anbietet.

In Polen gehört **TPA** zu den führenden Beratungsunternehmen. Wir bieten internationalen Konzernen und polnischen Großunternehmen effektive Geschäftslösungen in der strategischen Steuerberatung, in der Transaktionsberatung und in Corporate Finance, in der Wirtschaftsprüfung, im Outsourcing in der Buchführung und im Lohnwesen sowie in der Anlageberatung auf dem Gebiet der Immobilien und in der Personalberatung.

Baker Tilly Woroszylska Legal ist eine Anwaltskanzlei, die sich auf die Betreuung von Unternehmen in allen Schlüsselbereichen ihrer Geschäftstätigkeit konzentriert. Unser Team besteht aus Anwälten mit langjähriger internationaler Transaktions- und Beratungserfahrung.

Als Mitglied der TPA Beratungsgruppe und ein unabhängiges Mitglied des globalen Netzwerkes Baker Tilly International, das umfassende Beratungsleistungen anbietet, verbindet die Kanzlei die Vorteile einer integrierten Betreuung nach dem One-Stop-Shop-Ansatz mit der Expertise einer traditionellen Rechtskanzlei sowie der Reichweite einer internationalen Beratungsgruppe.

TPA Poland und Baker Tilly Woroszylska Legal sind alleinige Vertreter von **Baker Tilly International** in Polen – eines der größten globalen Netzwerke unabhängiger Beratungsunternehmen.